

§ 17 AKG Umlagepflicht

AKG - Arbeiterkammergesetz 1992

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 31.07.2025

1. (1) Jeder kammerzugehörige Arbeitnehmer ist zur Leistung der Arbeiterkammerumlage (§ 61) verpflichtet.
2. (2) Von der Umlagepflicht sind ausgenommen:
 1. 1. nach dem Berufsausbildungsgesetz oder nach gleichartigen Rechtsvorschriften in Berufsausbildung befindliche Arbeitnehmer;
 2. 2. Arbeitslose gemäß § 10 Abs. 1 Z 1.

In Kraft seit 01.01.1992 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at